

EU Sozialrecht

Lenk-/Ruhezeitenrecht

Stand 05/2019

Mag. Christian Strasser, WKOÖ

Übersicht, Inhalte

- Rechtsgrundlagen Lenkzeitenrecht
- EGVO 561/2006 : Anwendungsbereich - Ausnahmen
- Lenkzeiten
- Lenkpausen - Ruhepausen - Lohnanspruch ?
- tägliche Ruhezeiten
- wöchentliche Ruhezeiten
- Halteplatzregelung
- Dokumentation, Kontrollen
- Strafen, Sanktionen

Rechtsgrundlagen

- EGVO 561/2006
 - KFG
 - AZG, ARG, KV
 - Judikatur EUGH, VWGH
 - Leitlinien EUKOM (Empfehlungen)
 - BMVIT Auslegungen
- Unterweisungspflicht gegenüber Lenker/innen
(kein Ersatz durch C95 Weiterbildung!)

EGVO 561/2006

Anwendungsbereich + Ausnahmen

- Verkehr auf „öffentlichen Straßen“
nicht also auf reinen Privatstraßen, gesicherten Werks-/Firmenarealen usw.
dort „Out Of Scope“- Dokumentation (Kontrollgerät)
- Generelle Ausnahmen
Straßendienst, Landwirtschaft (Abgrenzung eigene/außerbetriebliche Tätigkeit!)
selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wenn damit keine Transporttätigkeit erfolgt) <->
aber Anwendung bei zur Güterbeförderung dienenden Fahrzeugkombinationen
(lt. VWGH z.B Kranwagen mit Anhänger udgl. - Prüfung im Einzelfall notwendig)
Probe-/Überstellungsfahrten (ohne Fracht!), Pannenhilfefahrzeuge unter 100 km,
nicht gewerbliche-/private Transporte bis 7,5 t (Freizeit Zweck)
- Ausnahmen von der Lenkpausenpflicht
Winterdienst (öffentlich + privat), Geld-/Werttransporte
Milchtransporte, Hausmüllsammlung (bei beiden regionale Abholung im Nahbereich)
- Nationale Ausnahmemöglichkeit „in dringenden Fällen“ für max. 30 Tage (VO)
z.B. notwendige Aufräumarbeiten nach Hochwasser, Sturmschäden,...

Lenkzeiten

- Dienst am Steuer, so lange Motor läuft, Aufmerksamkeit notwendig
- inkl. Stop & Go im Stau, an Grenzen, Ampeln u.a. verkehrsbedingte Anhaltungen, Wegzeiten zum/vom Dienstort, Warteschlangen bei Verladern,... <->
- Abgrenzung Kurzpausen => keine LZ
z.B. Be-/Entladevorgänge (z.B. auch auf Baustellen), Grenzformalitäten,...
- Tages- LZ * : max. 9 Stunden bzw. 2 x wöchentlich max. 10 Stunden
- Wochen- LZ : max. 56 Stunden
- LZ in Doppelwoche : max. 90 Stunden
- * Achtung : bei zu kurzer Tagesruhezeit wird tägliche LZ mehrerer Tage zusammengerechnet!
lt. Leitlinie EUKOM nur wenn TRZ unter 7 Std. (Empfehlung, nicht bindend)

Lenkpausen

- LP = Unterbrechung der Lenktätigkeit ohne sonstige Arbeiten
- frei verfügbare Zeit (Ruhepause), Beifahrerzeiten (als Arbeitsbereitschaft z.B. bei 2 Lenkerbesetzung) => LP
- aktive Verladearbeiten, Services für Passagiere im Reiseverkehr, Fahrzeugreinigung, Zoll-/Behördenformalitäten, Dokumentationen => keine LP
- nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten erfolgen
- Variante : Splitting (2 Teile) : 15 + 30 Minuten (zwingend 2. Teil)
- LP für jeden maximal 4,5 Stundenblock Lenkzeit notwendig
-> bei Ausdehnung Tageslenkzeit auf 10 Stunden 2 x !
- Ausnahmen bei Winterdienst, Hausmüllsammlung, Milchtransporten zulässig

Exkurs : Abgrenzung Ruhepause + Lenkpause un-/bezahlt ?

- Ruhepause mind. 30 Minuten (oder 2x15) nach max. 6 Std. Arbeitszeit
- RP => Freizeitcharakter, Zeit zur freien Verfügung
- derartige Ruhepausen gem. AZG sind nicht zu entlohnen
- RP gem. AZG : Kontrolle durch AI, nicht durch Exekutive
- Pausen pro Einsatzzeit max. 1 Stunde unbezahlt (KV Güterbeförderung)
- Lenkpause als Ruhepause oder Arbeitsbereitschaft <=>
 - Lenkpause steht zur freien Verfügung -> unbezahlt (da RP)
 - Lenkpause mit Arbeitsbereitschaft -> bezahlte Pause (da Arbeitszeit)
(z.B wenn Lenker Fahrzeug nicht verlassen kann, etwa Beifahrerzeit bei 2 Lenker,
Warten bei Verladevorgang, odgl.)

Tages- Ruhezeiten

- TRZ nach EZ innerhalb eines 24 Stunden- Zeitraums
- maximale tägliche Einsatzzeit = 24 Stunden abzüglich Mindestruhezeit
- regelmäßige TRZ : mindestens 11 Stunden
- verkürzte TRZ max. 3 x pro Woche : mindestens 9 Stunden
keine Ausgleichspflicht !
- Ruhezeit- Splitting : 3 Stunden während EZ, danach 9 Stunden Block- RZ
- RZ im Fahrzeug : wenn LKW steht + mit Ruhekabine ausgestattet
- Kombiverkehr (ROLA, Fähre) = RZ (Unterbrechung bis 1 Std. zulässig)
- RZ bei 2 Lenkerbesetzung : 9 Stunden innerhalb EZ von max. 30 Std.

Wochen- Ruhezeiten

- nach maximal 6 Einsatzzeiten/Tagen
bzw. nach max. 12 Tagen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Bussen
wenn WRZ in 2 Wochen fällt -> zuordnen, zählt nur für 1 Woche
- regelmäßige WRZ : mindestens 45 Stunden
- verkürzte WRZ : mindestens 24 Stunden
- bei Verkürzung Ruhezeit- Ausgleich bis 3. Woche notwendig
- Aufenthalt im LKW : während verkürzter WRZ zulässig <->
- **regelmäßige WRZ nicht in Fahrerkabine zulässig**
Strafbarkeit nur wenn Lenker „auf frischer Tat betreten wird“, nicht bei Straßenkontrollen
lt. EUKOM keine Vorlagepflicht bzgl. Hotelrechnungen odgl.
Änderung im Rahmen EU Road Package beabsichtigt/möglich, jedoch noch keine Einigung
- WRZ im Ausland -> Kein Lohnanspruch (Freizeit), jedoch lt. KV Diäten Stufe 3

Halteplatz- Regelung

- Zulässigkeit für ausnahmsweises Abweichen von LZ/LP/RZ wenn
 - unerwartbare Situationen
 - unvorhersehbar/unvermeidbar (a.o. Ereignisse, Schwierigkeiten)
- bei Fahrtantritt nicht bekannt, nicht damit zu rechnen
- keine Regelmäßigkeit erkennbar (Vergleich üblicher Rhythmus)
- Dispo muss mögliche Staus, Witterungsbedingungen, Verfügbarkeit von Parkplätzen usw. in der Planung berücksichtigen
- Dokumentationspflicht bzgl. Grund für Ausnahme
- darf zu keiner Verkürzung der Ruhezeit führen (-> Nachholen)

Dokumentation, Kontrollen

- Kontrollgerätpflicht
- Unterweisungspflicht
- Daten- Downloadpflicht
- Daten- Aufbewahrungspflicht 24 Monate
- Kontrollen im Verkehr : Exekutive
- betriebliche Kontrollen : Arbeitsinspektion (AI)
- Dokumentation von Übertretungen im VUR Verkehrsunternehmensregister -> Risikoeinstufung -> Auswirkung auf Kontrollhäufigkeit
- Bestellung von verantwortlichen Beauftragten
Voraussetzungen : leitender Angestellter, Anordnungs-/Verantwortungsbefugnis, nachweisliche persönliche Zustimmung

Strafen - Sanktionen

- Übertretungen -> Strafbarkeit gem. KFG bzw. AZG
- Zwangsmaßnahmen zusätzlich möglich (Abstellen)
- Kumulationsprinzip : jede Übertretung getrennt strafbar
- Mehrfachbestrafungen : Lenker + Arbeitgeber
- „wirksames Kontrollsystem“ (VWGH) -> Beweis „konkreter Maßnahmen“
- Entlastung - strenger Maßstab, kaum realisierbar
- Unterweisungen, Schulungen, Anweisungen reichen nicht aus
- Übertretungen im Ausland - Strafbarkeit auch im Inland
+ Anwendung der Regelungen im Drittlandverkehr

Friends on the Road Fahrer- Handbuch



www.logcom.at

Bestellung unter
office@logcom.org

Autobusunternehmer - Handbuch



wko.at/ooe/bus-luft-schiff